

von Nico Kellner

Nur einmal pro Wochenende: Landgericht schränkt das Grillen ein



Vor allem in den Sommermonaten stellt sich immer wieder die Frage, wie oft man Grillen darf, ohne den Nachbarn zu sehr zu stören. Ein Urteil des Landgerichts München legt nun fest: Nicht öfter als vier Mal monatlich.

Im vergangenen Sommer war der Kläger noch am Amtsgericht Wolfratshausen gescheitert. In einem Berufungsverfahren gab ihm das Landgericht München I nun recht und verurteilte den Nachbarn des Klägers dazu, ein zu häufiges Grillen zu unterlassen.

Nicht mehr erlaubt ist demnach das Grillen an zwei aufeinanderfolgenden Wochenendtagen sowie an zwei Sonn- oder Feiertagen nacheinander. Außerdem wird eine monatliche Begrenzung festgesetzt – auf vier Mal im Monat. Zuwiderhandlungen können mit bis zu 250.000 Euro Ordnungsgeld bestraft werden.

Bisherige Rechtsprechung strenger

Für Beobachter scheint dies zunächst ein starker Eingriff in die Handlungsfreiheit aller Grillliebhaber zu sein. **Rechtsanwalt Rudolf Stürzer** ordnet das Urteil allerdings als "sehr großzügig" ein. In bisherigen Entscheidungen seien Gerichte restriktiver mit dieser immer wieder auftretenden Streitfrage umgegangen, berichtet der Vorsitzende des Vereins "Haus und Grund München".

Das bayerische Oberste Landesgericht hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 einer Streitpartei untersagt, öfter als fünfmal jährlich zu grillen. Damals hatte das Gericht bereits darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung des Grillens von den jeweiligen Umständen vor Ort abhängig sei. Neben der Anzahl der Tage an denen gegrillt wird, ist auch die Größe des Gartens und die Art des Grills entscheidend.

Wird auf einer Dachterrasse gegrillt, kommt es in der Regel weniger zu Auseinandersetzungen, "als im Erdgeschoss mit fünf Balkonen drüber", bestätigt auch Rechtsanwalt Rudolf Stürzer. Im Gesetz stehe freilich nicht, wie oft man grillen darf. Das neu ergangene Urteil sei darum eine "reine Einzelfallentscheidung". Vor einem anderen Gericht könne ein ähnlicher Fall mit nur geringfügig anderen Umständen "jederzeit anders ausfallen".

Grillverbot in Mietverträgen zulässig

Anders sehe es allerdings in einem Mietverhältnis aus. Bei der Ausgestaltung eines Mietvertrags könne auch ein generelles Grillverbot erteilt werden, sagt Rechtsanwalt Rudolf Stürzer und verweist auf eine dahingehende Entscheidung des Landgerichts Essen. Hält sich ein Mieter nicht daran, drohen ihm Abmahnung und Kündigung.

Ebenso könnten Eigentümergemeinschaften einen Mehrheitsbeschluss fassen, um das Grillen in ihrer Wohnanlage grundsätzlich zu untersagen. Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, beim Grillen Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen, um von einem Rechtsstreit abzusehen.